

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Anmeldung und den Erwerb von Startplätzen beim Remshalden Run am 4. Oktober 2026

§ 1 Veranstalter, Geltungsbereich und Vertragsunterlagen

(1) Veranstalter und Vertragspartner ist der HGV Remshalden e.V., c/o Riker Wohnbau + Immobilien GmbH, In den Breitwiesen 19, 73630 Remshalden, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 280339, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Björn Riker (nachfolgend „Veranstalter“). Kontakt: info@hgv-remshalden.de.

(2) Diese AGB gelten für Verträge über Startplätze für den Remshalden Run am Sonntag, 4. Oktober 2026. Ergänzend gelten die bei Anmeldung einbezogenen Teilnahmebedingungen und die Veranstaltungsinformationen. Bei Widersprüchen gehen individuell getroffene Vereinbarungen, danach die konkrete Veranstaltungsausschreibung, danach diese AGB und anschließend die Teilnahmebedingungen vor.

(3) Abweichende Bedingungen von Bestellenden oder Unternehmen gelten nur, wenn der Veranstalter ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(4) Beauftragter Zahlungsabwickler ist die race result AG, Joseph-von-Fraunhofer-Str. 11, 76327 Pfinztal, die Zeiterfassung erfolgt durch timing.EXPERT,

§ 2 Anmeldung und Vertragsschluss

(1) Die Darstellung von Startplätzen ist noch kein verbindliches Angebot. Mit Abschluss des Online-Anmeldevorgangs gibt die bestellende Person ein verbindliches Angebot ab. Der Vertrag kommt mit Zugang der Anmelde- bzw. Buchungsbestätigung zustande.

(2) Die Anmeldung ist nur mit vollständigen und zutreffenden Pflichtangaben möglich. Die bestellende Person ist dafür verantwortlich, dass sie unter der angegebenen E-Mail-Adresse erreichbar ist und Mitteilungen des Veranstalters empfangen kann.

(3) Bei einer Sammel- oder Teamanmeldung erklärt die anmeldende Person, zur Anmeldung aller benannten Personen befugt zu sein. Sie hat diesen vor der Anmeldung die AGB, Teilnahmebedingungen und Datenschutzhinweise zugänglich zu machen. Die einzelnen Teilnehmenden werden Vertragspartner hinsichtlich ihrer Teilnahme; Zahlungspflichten der anmeldenden Person bleiben unberührt.

(4) Ein Anspruch auf Annahme der Anmeldung besteht nicht. Anmeldungen können insbesondere bei Erreichen des Teilnahmelimits oder bei fehlenden Voraussetzungen abgelehnt werden. Bereits gezahlte Beträge werden in diesem Fall erstattet.

(5) Anmeldung ist am Tag der Veranstaltung digital noch möglich, Zahlung nur online über paymentRace möglich.

§ 3 Leistungsumfang und Startberechtigung

(1) Der Startplatz berechtigt ausschließlich die ordnungsgemäß gemeldete Person bzw. das gemeldete Team zur Teilnahme am gebuchten Lauf nach Maßgabe der Teilnahmebedingungen.

(2) Zum Leistungsumfang gehören die organisatorische Durchführung des gebuchten Laufs und - soweit für die jeweilige Disziplin vorgesehen - Zeitnahme, Wertung und Ergebnisveröffentlichung. Ein bestimmtes Ergebnis, eine durchgängige elektronische Zeitmessung oder die Verfügbarkeit freiwilliger Zusatzleistungen wird nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich zugesagt wurde.

(3) Startunterlagen und Startnummern sind zu den veröffentlichten Zeiten am Veranstaltungsort abzuholen. Ein Versandanspruch besteht nicht.

(4) Dusch- und Umkleidemöglichkeiten stehen bei der Firma Schnaithmann in Halle 5, Fellbacher Str. 49, 73630 Remshalden zur Verfügung. Für Verpflegung ist gesorgt.

§ 4 Teilnahmeentgelte und Zahlung

(1) Es gelten die im Anmeldevorgang ausgewiesenen Endpreise. Die derzeit vorgesehenen Startgebühren betragen: Firmen-Staffellauf 100,00 Euro je Team; Jedermannslauf 10,00 Euro je Person; Sportler-Lauf lang oder kurz jeweils 15,00 Euro je Person; Jugend-Lauf 5,00 Euro je Person; Junior-Lauf 5,00 Euro je Person.

(2) Das Teilnahmeentgelt ist mit Vertragsschluss fällig und über die angebotenen Zahlungsmittel zu entrichten. Etwaige zusätzliche, vor Abschluss der Bestellung transparent ausgewiesene Transaktionskosten bleiben vorbehalten.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung kann der Veranstalter nach erfolgloser Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und den Startplatz anderweitig vergeben.

(4) Die Zahlung hat über OnlinePayment/#raceResult zu erfolgen.

§ 5 Änderungen, Ummeldung und Übertragung

(1) Berichtigungen von Schreibfehlern oder Kontaktdaten sind bis zu dem vom Veranstalter bekannt gegebenen Zeitpunkt möglich. Änderungen sind an die veröffentlichte Kontaktstelle oder über den Änderungslink der Anmeldeplattform zu richten.

(2) Ein Wechsel der Laufdisziplin oder die Übertragung eines Startplatzes auf eine andere Person ist nur mit Zustimmung des Veranstalters, innerhalb der bekannt gegebenen Frist und bei freien Kapazitäten zulässig. Ein etwaiger Mehrpreis ist zu zahlen; ob bei Wechsel in eine günstigere Disziplin eine Erstattung erfolgt, richtet sich nach der Ausschreibung.

(3) Die eigenmächtige Weitergabe einer Startnummer oder eines Zeitmess-Transponders ist unzulässig.

§ 6 Rücktritt, Nichtteilnahme und Ausschluss des Widerrufsrechts

(1) Nimmt eine gemeldete Person aus persönlichen Gründen - insbesondere wegen Krankheit, Verletzung, Terminüberschneidung oder verspäteter Anreise - nicht teil, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmeentgelts. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Bei berechtigtem Ausschluss oder einer Disqualifikation nach Beginn der Veranstaltung besteht kein Erstattungsanspruch.

(3) Für den Erwerb eines Startplatzes besteht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein gesetzliches Widerrufsrecht, weil es sich um eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Freizeitbetätigung zu einem bestimmten Termin handelt.

§ 7 Änderungen, Verlegung, Absage und Abbruch

(1) Der Veranstalter darf Startzeiten, Streckenführung, Rundenzahl, Wertungsmodus und organisatorische Abläufe ändern, soweit hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere Sicherheitsbelange, Witterung, behördliche Vorgaben, Baustellen oder unvorhersehbare Störungen, und die Änderung für Teilnehmende zumutbar ist. Wesentliche Änderungen werden so früh wie möglich bekannt gegeben.

(2) Wird die Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund vollständig abgesagt und nicht auf einen zumutbaren Ersatztermin verlegt, wird das gezahlte Teilnahmeentgelt erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach § 8.

(3) Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, konkreter Gefahrenlage oder eines sonstigen vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umstands abgesagt werden, entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen, ersparten Aufwendungen und nicht mehr rückholbaren Veranstaltungskosten über eine vollständige oder anteilige Erstattung oder eine Übertragung auf einen Ersatztermin. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Wird eine bereits begonnene Veranstaltung aus den in Absatz 3 genannten Gründen unterbrochen oder abgebrochen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung, soweit die wesentlichen Veranstaltungsleistungen bereits erbracht wurden. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Aufwendungen der Teilnehmenden, insbesondere Reise-, Übernachtungs- oder Ausrüstungskosten, werden vorbehaltlich § 8 nicht ersetzt.

§ 8 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

(4) Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände, soweit nicht nach den vorstehenden Absätzen gehaftet wird.

(5) Die persönliche Verantwortung der Teilnehmenden für einen geeigneten Gesundheits- und Trainingszustand sowie die mit einem Lauf im öffentlichen Raum typischerweise verbundenen Risiken bleiben unberührt.

§ 9 Datenschutz und Kommunikation

(1) Personenbezogene Daten werden zur Anbahnung und Durchführung des Teilnahmevertrags, zur Zahlungsabwicklung, Organisation, Zeitnahme und Ergebnisdarstellung verarbeitet. Einzelheiten, insbesondere Verantwortlicher, Empfänger, Speicherdauer und Betroffenenrechte, ergeben sich aus einer gesonderten Datenschutzerklärung für den Remshalden Run.

(2) Dienstleister, insbesondere Anmelde-, Zahlungs- und Zeitmessdienstleister, erhalten Daten nur im erforderlichen Umfang und auf geeigneter datenschutzrechtlicher Grundlage.

(3) Veranstaltungsbezogene E-Mails, etwa zu Änderungen, Sicherheit oder Startunterlagen, sind Bestandteil der Vertragsabwicklung. Werbung wird nur auf einer gesonderten Rechtsgrundlage versandt.

(4) Der Veranstalter weist darauf hin, dass im Rahmen der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen zur Dokumentation, Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. für die Website, Social-Media-Kanäle und Pressemitteilungen) angefertigt und verarbeitet werden

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird.

(2) Ist die bestellende Person Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist - soweit gesetzlich zulässig - Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
An die Stelle unwirksamer Regelungen treten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 8. September 2026